

frei erfunden ('*ex sensu proprio cogitavi*'), theils nach der Ueberlieferung der '*maiores*', und zwar '*iuxta consuetudinem loci, quo degimus*' gebildet. So würde Marculf sicher nicht gesprochen haben, wenn er an irgend einer Centralstelle, in der Kanzlei, in einem Archiv oder einer Registratur der Merowinger gearbeitet hätte. Das schliesst natürlich nicht aus, dass er hier und da wirkliche Urkunden, wo er solche erlangen konnte, benutzte. Wo sie ihm fehlten, mochte ihm seine durch Unterricht der '*maiores*' erworbene Sachkunde ermöglichen, selbst Muster zu bilden, die sich nicht allzuweit von dem, was in der königlichen Kanzlei üblich war, entfernten. Den Brauch dieser Kanzlei selbst bis in alle Einzelheiten hinein befolgte Marculf nicht, vermuthlich weil er mit demselben nicht genügend vertraut war. So wendet er, wie ich N. Archiv VI, S. 34. 35 gezeigt habe, gern eine Corroborationsformel an, die dem Gebrauche der königlichen Kanzlei der Merowinger fremd war. Das ist eben nur erklärlich bei einer weder durchaus auf amtlichen Materialien beruhenden, noch auch für officiële Zwecke bestimmten Arbeit.

Marculf stellte seine Sammlung zusammen nicht für den Gebrauch gelehrter Dictatoren, von denen er Geringschätzung seiner Arbeit voraussetzt, sondern '*ad exercenda initia puerorum*', für den Schulgebrauch; und diesen Zweck hat dieselbe, wie ich aus den drei besten Handschriften erwiesen habe, thatsächlich erfüllt. Wollte aber Jemand ein Muster daraus benutzen, heisst es weiter in der Vorrede, so möge er es thun; '*si vero displicet, nemo cogit invitum*'. Deutlicher konnte der private Charakter der Arbeit hinsichtlich ihres Zweckes kaum bezeichnet werden. Mit Recht hat denn auch Sickel darauf hingewiesen, wie es unwahrscheinlich sei, dass schon in der Kanzlei der Merowinger die Sammlung Marculfs benutzt worden sei, weil in diesem Falle die Anzahl der mit seinen Formeln übereinstimmenden Diplome grösser sein müsste, als sie in Wirklichkeit ist (*Acta Karol. I*, S. 115, n. 7), dass dagegen einige Urkunden der letzten Hausmeier den Eindruck machen, als seien sie nach Marculfs Formeln stilisiert (*a. a. O.* S. 116. Sickel führt als solche an *Pardessus II*, Nr. 563. 568. 603 aus den Jahren 741. 43. 49 (= *Dipl. Arnulf. ed. K. Pertz* Nr. 14. 17. 21). Man darf wohl noch *Pardessus II*, Nr. 591 (*Dipl. Arnulf. Nr. 16*) vom Jahre 746 hinzufügen, wo, wie in *Dipl. Arnulf. Nr. 21* die Arenga unserer Marculfischen *Placitum*-Formel gebraucht ist. Besonders bezeichnend ist aber die letzte der erhaltenen Merowinger-Urkunden, *Dipl. Merow. Nr. 97* (*Pardessus II*, Nr. 575) vom Jahre 744. Sie ist fast wörtlich entlehnt aus Marculf I, 2, der nach dem Resbacher Privileg geschriebenen Formel. Von diesem Diplome ist aber wohl kaum zweifelhaft, dass es nicht aus der Kanzlei des